



kompost  
& biogas  
verband

kompost & biogas verband – Österreich, Franz Josefs Kai 13, 1010 Wien

NR Tanja Graf

NR Lukas Hammer

Via mail: [tanja.graf@parlament.gv.at](mailto:tanja.graf@parlament.gv.at)  
[lukas.hammer@parlament.gv.at](mailto:lukas.hammer@parlament.gv.at)

### Österreich

Franz-Josefs-Kai 13, 1010 Wien  
T. 0043 1-8901522  
F. 0043 810 9554 063965  
E. [buero@kompost-biogas.info](mailto:buero@kompost-biogas.info)  
I. [www.kompost-biogas.info](http://www.kompost-biogas.info)  
Franz Kirchmeyr

Wien, 03. Oktober 2022

Betreff: Novellierung des Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz (2828/A)

Sehr geehrte Frau NR Graf,  
Sehr geehrter Hr. NR Hammer,

Unser Verband begrüßt die in Planung befindliche Novelle des EAG und bittet um Einbeziehung folgender Punkte welche ebenso eine wesentliche Abwicklungsvereinfachung bedeuten würden:

1. Um Klarheit hinsichtlich der Auskunftseinholung und Auskunftspflicht betreffend die Entfernung von Biogasanlagen zum Gasnetz zu erhalten, soll eine Präzisierung in § 11 Abs. 8 erfolgen.
2. Damit auch das Gasnetz das Ziel der CO<sub>2</sub> Neutralität erzielen kann, erfolgte bei der Ausgestaltung des Erneuerbaren Ausbau Gesetzes die Vorgabe, dass Biogas in Zukunft vermehrt in das Erdgasnetz eingespeist werden sollte. Davon betroffen sind auch bestehende Biogasanlagen mit direkter KWK-Anwendung größer 250 kW<sub>el</sub> und einer Entfernung zum Gasnetz von unter 10 km. Diese Anlagen müssten innerhalb 2 Jahren die Umrüstung auf Gaseinspeisung durchführen. Der dafür notwendige rechtliche Rahmen sollte in einem eigenen Erneuerbaren Gase Gesetz geschaffen werden. Leider gibt es dazu nach wie vor keinen beschlussfähigen Gesetzesentwurf. Gerade in der aktuellen Situation der Marktverzerrungen ist aber eine verlässliche Produktion an erneuerbarem Strom ein unbedingtes Muss. Ein verlässlicher langfristiger Rahmen für Biogasanlagen > 250 kW<sub>el</sub> dient der Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit in diesen schwierigen Zeiten. Durch die Abänderung des § 53 Abs. 2 soll sichergestellt werden, dass Biogasanlagen > 250 kW<sub>el</sub> weiterhin zur Stromversorgungssicherheit beitragen und die dafür notwendigen Investitionen tätigen können.

Diese könnten in der anstehenden Novelle durch folgende Änderungen umgesetzt werden:

*§ 11 Abs. 8 sollen folgende Sätze angefügt werden: „Die Netzbetreiber gemäß § 7 Abs. 1 Z 43 Gaswirtschaftsgesetz 2011 (GWG 2011), BGBl. I Nr. 107/2011, in der Fassung BGBl. I Nr. 94/2022, sind der EAG-Förderabwicklungsstelle hinsichtlich Entfernung von Biogasanlagen zum Gasnetz innerhalb von 3 Monaten nach Anfrage der EAG-Abwicklungsstelle auskunftspflichtig. Die EAG-Förderabwicklungsstelle ist zur Einholung dieser Auskunft verpflichtet.“*

§ 53 Abs. 2 soll wie folgt geändert werden: „(2) Abweichend von § 16 werden Nachfolgeprämien für Anlagen auf Basis von Biogas bis zum Ablauf des 30. Betriebsjahres der Anlage gewährt.“

## Abänderungsantrag

der Abgeordneten XY, Kolleginnen und Kollegen, zum Antrag 2828/A der Abgeordneten Tanja Graf, Lukas Hammer, Kolleginnen und Kollegen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz geändert wird

Der Nationalrat wolle beschließen:

*§ 11 Abs. 8 werden folgende Sätze angefügt:*

*„Die Netzbetreiber gemäß § 7 Abs. 1 Z 43 Gaswirtschaftsgesetz 2011 (GWG 2011), BGBl. I Nr. 107/2011, in der Fassung BGBl. I Nr. 94/2022, sind der EAG-Förderabwicklungsstelle hinsichtlich Entfernung von Biogasanlagen zum Gasnetz innerhalb von 3 Monaten nach Anfrage der EAG-Abwicklungsstelle auskunftspflichtig. Die EAG-Förderabwicklungsstelle ist zur Einholung dieser Auskunft verpflichtet.“*

*§ 53 Abs. 2 wird wie folgt geändert:*

*„(2) Abweichend von § 16 werden Nachfolgeprämien für Anlagen auf Basis von Biogas bis zum Ablauf des 30. Betriebsjahres der Anlage gewährt.“*

Dieser Antrag wird begründet wie folgt:

### Begründung

§ 11 Abs. 8:

Die Vorgaben des § 11 Abs. 8 sehen zwar eine Auskunftspflicht der Netzbetreiber gegenüber der EAG-Förderabwicklungsstelle vor, allerdings sollte explizit auch das Erfordernis der Auskunftspflicht der Gasnetzbetreiber sowie die Einholungspflicht der EAG-Förderabwicklungsstelle mitumfasst werden.

§ 53 Abs. 2:

Damit auch das Gasnetz das Ziel der CO<sub>2</sub> Neutralität erzielen kann, erfolgte bei der Ausgestaltung des Erneuerbaren Ausbau Gesetzes die Vorgabe, dass Biogas in Zukunft vermehrt in das Erdgasnetz eingespeist werden sollte. Davon betroffen sind auch bestehende Biogasanlagen mit direkter KWK-Anwendung größer 250 kW<sub>el</sub> und einer Entfernung zum Gasnetz von unter 10 km. Diese Anlagen müssten innerhalb von 2 Jahren die Umrüstung auf Gaseinspeisung durchführen. Der dafür notwendige rechtliche Rahmen sollte in einem eigenen Erneuerbaren Gase Gesetz geschaffen werden. Leider gibt es dazu nach wie vor keinen beschlussfähigen Gesetzesentwurf. Gerade in der aktuellen Situation der Marktverzerrungen ist aber eine verlässliche Produktion an erneuerbarem Strom ein unbedingtes Muss. Ein verlässlicher langfristiger Rahmen für Biogasanlagen > 250 kW<sub>el</sub> dient der Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit in diesen schwierigen Zeiten. Durch die Abänderung des § 53 Abs. 2 soll sichergestellt werden, dass Biogasanlagen > 250 kW<sub>el</sub> weiterhin zur Stromversorgungssicherheit beitragen und die dafür notwendigen Investitionen tätigen können.

Mit der Bitte um Berücksichtigung der angeführten Punkte

Mit freundlichen Grüßen,  
Bundesvorstand Kompost & Biogas Verband Österreich

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Norbert Hummel', set against a light green rectangular background.

Norbert Hummel

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Ing Bernhard Seidl', set against a light grey rectangular background.

Bernhard Seidl